

► Steuer-Rückstellungen

Deckelung auf den Handelsbilanzansatz richterlich bestätigt

| Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen dürfen Rückstellungen in der Steuerbilanz den handelsrechtlichen Wert nicht übersteigen. Diese Sichtweise der Finanzverwaltung (R 6.11 Abs. 3 EStR) hat das FG Rheinland-Pfalz (7.12.16, 1 K 1912/14, Abruf-Nr. 193496) jüngst bestätigt. |

Unterschiede können sich u. a. aus dem Abzinsungszeitraum ergeben. Bei Sachleistungsverpflichtungen ist steuerlich der Zeitraum bis zum Erfüllungsbeginn maßgebend. Da handelsrechtlich auf das Ende der Erfüllung abgestellt wird, ergeben sich hier eine höhere Abzinsung und ein niedrigerer Wert.

Beachten Sie | Ob die (für die Verwaltung günstige) Rückstellungsdeckelung wirklich zulässig ist, wird der BFH (Az. I R 18/17) in der Revision entscheiden.

► Werbungskosten bei V+V

Erneuerung der Einbauküche: AfA statt Sofortabzug erst ab 2017

| Nach der geänderten Rechtsprechung des BFH (3.8.16, IX R 14/15; MBP 17, 21) sind die einzelnen Elemente einer Einbauküche als ein einheitliches Wirtschaftsgut über zehn Jahre abzuschreiben. Aufwendungen für die Erneuerung einer Spüle und eines Küchenherds sind somit nicht mehr sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Das BMF wendet das BFH-Urteil zwar in allen noch offenen Fällen an – verpflichtend aber erst für Veranlagungszeiträume (VZ) ab 2017 (BMF 16.5.17, IV C 1 - S 2211/07/10005 :001, Abruf-Nr. 194094). |

Bei Erstveranlagungen bis einschließlich des VZ 2016 können Steuerpflichtige auf Antrag also noch von der bisherigen Rechtsprechung des BFH (13.3.90, IX R 104/85) profitieren. Danach wurden die Spüle und der (nach der regionalen Verkehrsauffassung erforderliche) Herd als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt. Deren Erneuerung/Austausch führte zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand.

§ 3B EStG

BFH entscheidet: Dienstzulagen an Polizeibeamte nicht steuerfrei

| Die einem Polizeibeamten gezahlte Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) ist nicht nach § 3b EStG steuerfrei (BFH 15.2.17, VI R 30/16, Abruf-Nr. 193667). Begründung: Diese Zulagen werden nicht ausschließlich für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit gewährt. Sie sind vielmehr ein finanzieller Ausgleich für wechselnde Dienste und die damit verbundenen Belastungen durch den Biorhythmuswechsel. Da der Zuschlag ausschließlich auf die Vergütung der Wechseldienstschwiernisse abzielt, erfolgt auch keine teilweise Steuerfreistellung. |

Beachten Sie | Beim BFH ist zu dieser Thematik zwar noch ein weiteres Verfahren anhängig (Az. VI R 20/16). Die Entscheidung dürfte aber nur noch klarstellende Wirkung haben.



IHR PLUS IM NETZ
mbp.iww.de
Abruf-Nr. 193496

Revision ist anhängig



IHR PLUS IM NETZ
mbp.iww.de
Abruf-Nr. 194094

Bis VZ 2016 noch
von der günstigeren
Alt-Rechtsprechung
profitieren



IHR PLUS IM NETZ
mbp.iww.de
Abruf-Nr. 193667